

## Bescheid

über die Änderung der  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 11. November 2024

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 27.03.2025      Geschäftszeichen:  
III 34-1.19.14-251/24

**Nummer:**  
**Z-19.14-2111**

**Geltungsdauer**  
vom: **27. März 2025**  
bis: **11. November 2029**

**Antragsteller:**  
**Jansen AG**  
Industriestraße 34  
9463 Oberriet  
SCHWEIZ

**Gegenstand des Bescheides:**  
**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "RP-ISO-hermetic 70 FP"**  
**der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-2111 vom  
11. November 2024.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen  
Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert/ergänzt, geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 2.1.1.1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind gefüllte, thermisch getrennte Metall-Kunststoff-Verbundprofile gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-13-001675-PR03-ift und den Anlagen 7 und 8 zu verwenden.

2. Abschnitt 2.1.2.4, erster Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:

- sogenannte Klipsleisten der Serie "RP-ISO-hermetic 70 FP" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.140-2319 aus

Thorsten Mittmann  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Brückner